



HESSISCHER LANDTAG

20. 12. 2022

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 30.09.2022

Investitionsstau an Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

In einer Pressemitteilung vom 20. Juni 2022 erhob der Bundeselternrat die Forderung eines Zukunftsfonds Bildung mit dem, neben den Bereichen Lehrkräfte und Lehrkräfteausbildung, Digitalisierung und Fortsetzung der Aufholprogramme, auch signifikant mehr Geld in die Gebäudesanierung und Instandhaltung investiert werden kann. Dabei zitierte der Bundeselternrat Zahlen der GEW, die für Gebäudesanierung und Instandhaltung bundesweit Kosten in Höhe von 44 Mrd. Euro veranschlagen.

In Hessen schätzt die GEW den Bedarf auf 4 bis 5 Mrd. Euro, die Hälfte davon entfalle auf Frankfurt (siehe bspw. „Hessenschau“ (21. September 2022): „Viele Kinder in Frankfurt müssen in maroden Schulen oder Containern lernen“).

Vorbemerkung Kultusminister:

Schulbau und Schulunterhaltungsmaßnahmen zählen ebenso wie die Ausstattung mit Sachmitteln zu den Maßnahmen der äußeren Schulverwaltung, die nach § 155 Abs. 3 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 158 Abs. 1 und 2 und § 162 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) von den Schulträgern aufzubringen sind. Dies beinhaltet unter anderem die Errichtung, Ausstattung, Verwaltung und Unterhaltung der Schulgebäude sowie -anlagen. Die Schulträgerschaft wiederum steht in der Regel den kommunalen Gebietskörperschaften zu. Sie fällt damit unter das Selbstgestaltungsrecht und die Finanzhoheit der hessischen Städte und Landkreise. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulträger dem Land gegenüber weder nachweis- noch rechenschaftspflichtig.

Dennoch unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei ihrer Aufgabe, die Schulgebäude und -anlagen zu unterhalten. Beispielsweise wurden mit den Kommunalinvestitionsprogrammen (kurz KIP) I und II insgesamt Maßnahmen an hessischen Schulen in Höhe von rund 800 Mio. Euro gefördert. In den Programmen KIP I und KIP II haben finanzschwache Schulträgerkommunen von vergleichsweise höheren Förderkontingenten profitiert. D.h. die Bemessung der Investitionsförderung richtete sich hier auch nach der Finanzstärke bzw. -schwäche der Kommunen. Außerdem hat das Land den Digitalpakt Schule samt den drei Zusatzprogrammen, die die ursprüngliche Konzeption des Digitalpakts als reines Infrastrukturprogramm ergänzt haben, weit über die vom Bund geforderte Landesbeteiligung hinaus mit hessischen Landesmitteln aufgestockt.

Zudem erhalten die Kommunen aus dem Kommunalen Finanzausgleich die nicht zweckgebundenen allgemeinen Finanzausweisungen (Schlüsselzuweisungen), mit denen sowohl Investitionen als auch laufende Ausgaben wie Betriebs- und Unterhaltungsausgaben finanziert werden können. Schließlich hat das Land in den vergangenen (mehr als) zehn Jahren mehrere große Programme aufgelegt und umgesetzt, welche die Kommunen nach den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise in die Lage versetzt haben, dauerhaft und nahezu flächendeckend ihre Haushalte wieder auszugleichen. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Kommunalen Schutzschirm: 3,2 Mrd. Euro,
- Hessenkasse: 5 Mrd. Euro Entschuldungs- und 700 Mio. Euro Investitionsvolumen sowie
- Corona-Hilfen von rund 3 Mrd. Euro.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung sanierten und gut ausgestatteten Räumlichkeiten an Schulen zu?
- Frage 2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass nicht-sanierte und instandgehaltene Schulgebäude die pädagogische Arbeit an Schulen stark einschränken?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die räumliche Ausstattung zählt zu den wichtigen Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Lernen und Lehren an Schulen. Ergänzend wird auf die Unterstützungsmaßnahmen des Landes in der Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung der Investitionsbedarf an hessischen Schulen?
- Frage 4. Wie verteilt sich der Investitionsbedarf auf die Städte und Kreise?
- Frage 5. Wenn die Landesregierung die Fragen 3 und 4 nicht beantworten kann: Warum erhebt die Landesregierung trotz zahlreicher Berichte über einen hohen Investitionsbedarf hierzu keine Zahlen?
- Frage 6. Inwiefern plant die Landesregierung den Mittelbedarf für die Gebäudesanierung an Schulen in Zukunft zu erheben und gemeinsam mit den Städten und Kreisen eine Lösung des Problems zu erarbeiten?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Unterhaltung der Schulgebäude und -anlagen sind die Schulträger zuständig. Die Landesregierung unterstützt die Schulträger bedarfsgerecht, sodass diese eigenverantwortlich ihre Aufgaben wahrnehmen können. Die Landesregierung hat daher keine Erkenntnisse über den tatsächlichen Investitionsbedarf an hessischen Schulen im Einzelnen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 12. Dezember 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz